

Vereinbarung über die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St. Gallen

vom 12. November 1996 / 26. November 1996

Der Kanton St. Gallen und der Kanton Thurgau

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Der Kanton St. Gallen und der Kanton Thurgau führen die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Stephanshorn und die Schule für technische Operationsassistenten in St. Gallen (nachfolgend Schule). Schulen

² Die Schule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St. Gallen.

§ 2

¹ Die Schule bietet folgende Ausbildungen an:

- a. Ausbildung zur Diplomstufe II in Gesundheits- und Krankenpflege;
- b. Passerelle-Programm FA SRK zu Diplomstufe I für Gesundheits- und Krankenpflege;
- c. Ausbildung zum technischen Operationsassistenten.

Ausbildung
a. Angebot

² Die Vereinbarungskantone beschliessen über neue Ausbildungen.

§ 3

¹ An der Schule werden die theoretischen Kenntnisse vermittelt.

b. Ort

² Die praktische Ausbildung erfolgt an den von der Schule anerkannten Praktikumsorten.

§ 4Anwendbares
Recht

Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden sachgemäss angewendet:

- a. Die st. gallische Verordnung über die Berufsschulen des Gesundheitswesens vom 7. November 1995 (im folgenden st. gallische Schulverordnung);
- b. das st. gallische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965;
- c. das st. gallische Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959;
- d. das st. gallische Disziplinalgesetz vom 28. März 1974.

II. Organisation**§ 5**

Oberaufsicht

¹ Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen nimmt die Oberaufsicht gegenüber der Schule wahr. Ihm obliegen insbesondere:

- a. Organisation der Schulverwaltung;
- b. Festlegung des Lohnes des Schülers und weiterer Entschädigungen für den Schüler;
- c. Festlegung von Gebühren und Abgaben des Schülers;
- d. Festlegung der Entschädigung des Praktikumsortes an die Schule (Stationsgelder);
- e. Festlegung des Kostenbeitrags eines ausserkantonalen Praktikumsortes an die Schule;
- f. Prüfung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- g. Genehmigung der Verträge zwischen Schule und Praktikumsorten;
- h. Überwachung der Mindestklassengrösse und des Verhältnisses zwischen Lehrer- und Schülerzahlen.

² Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen informiert das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau über vorgesehene Massnahmen im Rahmen der Oberaufsicht, insbesondere über vorgesehene Entscheide nach Absatz 1 literae c, d und e dieser Bestimmung, so früh, dass dieses mitwirken kann. Diese Mitwirkung bedarf der schriftlichen Ankündigung unmittelbar im Anschluss an die Information.

§ 6

Schulkommission

¹ Die Schulkommission hat sieben Mitglieder.

² Die Regierung des Kantons St. Gallen bestellt vier Mitglieder der Schulkommission, einschliesslich des Präsidenten, die Regierung des Kantons Thurgau drei Mitglieder.

³ Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Schule aus.

⁴ Ihr obliegen insbesondere:

- a. Erlass des Aufnahme- und Promotionsreglementes;
- b. Erlass der Stellenbeschriebe für Schulleiter und Lehrkräfte;
- c. Antrag zur Wahl des Schulleiters zuhanden des Gesundheitsdepartementes;
- d. Wahl der Lehrkräfte;
- e. Wahl der Mitglieder der Aufnahme- und Promotionskommission;
- f. Beratung des Voranschlages;
- g. Entgegennahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h. Schulbesuche.

§ 7

¹ Die Aufnahme- und Promotionskommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Ihr gehören an: Aufnahme und Promotionskommission

- a. der Schulleiter als Präsident;
- b. wenigstens je ein Vertreter der Schulkommission, des Lehrkörpers und der Praktikumsorte.

² Sie entscheidet über:

1. Dauer der Probezeit;
2. Aufnahme, Promotion und Auflösung des Arbeitsverhältnisses;
3. Bestehen der Abschlussprüfung.

§ 8

¹ Der Schulleiter führt die Schule. Ihm obliegen insbesondere: Schulleiter

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Schulkommission;
- b. Antrag in personalrechtlichen Belangen;
- c. Erteilung von Lehraufträgen;
- d. Unterzeichnung der Diplome;
- e. Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und anderen Schulen der Gesundheitspflege;
- f. Budgetanträge und -überwachung;
- g. Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Schulkommission,
- h. Antrag auf Genehmigung der Verträge mit den Praktikumsorten zuhanden des Gesundheitsdepartementes.

² Er wird im Einvernehmen mit der Regierung des Kantons Thurgau durch die Regierung des Kantons St. Gallen gewählt.

Er nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

§ 9

Schulverwalter

¹ Dem Schulverwalter obliegen insbesondere:

- a. Personaladministration;
- b. Führung der Buchhaltung und Überwachung der Finanzen;
- c. Führung der Abrechnungen mit den Praktikumsorten;
- d. Erstellung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- e. Unterhalt von Liegenschaft und Gebäude sowie Erstellung der entsprechenden Anträge.

² Er nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.**III. Finanzielles****§ 10**Defizitbeiträge
der Verein-
barungskantone¹ Die Vereinbarungskantone leisten einen jährlichen Beitrag an das Defizit der Schule.² Massgebend ist die Zahl der an die Praktikumsorte beider Kantone zugeteilten Schüler.**IV. Schlussbestimmungen****§ 11**

Anstände

¹ Entstehen zwischen den Vereinbarungskantonen Anstände aus dieser Vereinbarung, entscheidet ein Schiedsgericht aus fünf Mitgliedern.² Die Regierung des Kantons St. Gallen und die Regierung des Kantons Thurgau bezeichnen je zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes, diese das fünfte Mitglied.³ Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.**§ 12**

Übernahmevertrag

Der Kanton St. Gallen übernimmt vom Verein «St. Gallische Krankenschwesternschule» das Grundstück Nr. 4615, Grundbuch St. Gallen-St. Fiden (Schulgebäude und -areal an der Brauerstrasse 97) durch besonderen Vertrag.

§ 13

¹ Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresbeginn gekündigt werden. Auflösung

² Über die Aufteilung des Vermögens und über die Verwendung des Grundstückes Nr. 4615 beschliessen die Regierung des Kantons St. Gallen und die Regierung des Kantons Thurgau.

§ 14

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungskantone in Kraft. Inkrafttreten

² Sie wird ab 1. Januar 1997 angewendet.